

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluß und Lieferumfang

1. Alle Angebote sind freibleibend. Für den Vertragsinhalt, insbesondere Lieferumfang, ist allein das Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diese widerspruchslös entgegennehmen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf die Lieferung weiterer Teile, Arbeiten und Betriebsmittel, wenn sie nicht im einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Geländeskizzen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und nicht Zusicherung von Eigenschaften.
Die zur Abgabe des Angebots notwendigen Unterlagen sind uns vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat uns eventuell erteilte Auflagen - insbesondere solche der Wasserwirtschaftsbehörden bekanntzugeben. Eine eventuelle Fehlplanung aufgrund ungenügender oder unrichtiger Angaben des Bestellers geht zu dessen Lasten.
3. Eigentum und Urheberrecht an Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Verfahrensbeschreibungen, Wartungsvorschriften etc. verbleiben bei uns. Solche Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Die Liefergegenstände entsprechen den geltenden technischen Standards. Wir behalten uns vor, neu entwickelte oder verbesserte Geräte und Teile zu liefern, soweit damit nicht funktionelle oder preisliche Nachteile für den Besteller verbunden sind.
Über die normale Betriebssicherheit von Anlagen hinausgehende Sicherheitsvorschriften werden nur nach besonderer Vereinbarung berücksichtigt.

II. Preisstellung

1. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen und Leistungen in die EG hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor der Ausführung des Umsatzes seine USt-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EG durchführt. Andernfalls hat der Auftraggeber für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers den vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
Bei der Abrechnung von Lieferungen und Leistungen in die EG kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen EG-Landes zur Anwendung, sofern der Auftraggeber in einem anderen EG-Land zur Umsatzsteuer registriert ist. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Erforderliche Verpackung wird gesondert berechnet. Die Angebotspreise entsprechen dem Kostengefüge am Tage des Angebotsdatums, sofern im Angebot nichts anderes erwähnt ist. Wir behalten uns eine Änderung der Preise vor, wenn sich nach dem Tag der Ausfertigung des Angebots die Preise der Materialien oder Löhne ändern.
Die Preise verstehen sich auch bei Auslandslieferungen immer in EURO.
2. Öffentliche und sonstige Abgaben, die bei Abgabe des Angebots noch nicht berücksichtigt werden konnten, aber die Lieferung verteuern, sind vom Besteller zu tragen.

III. Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; Entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.
2. Als Lieferzeitpunkt gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung an den Besteller.
3. Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

4. Wenn dem Besteller durch unseren Leistungsverzug Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

IV. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Ausschuß und Nachbehandlung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterpelieferanten eintreten.
2. Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann.
2. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen.
3. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr, auch bei Teillieferungen, auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Lieferung oder Teillieferung ab Werk ohne Abzug zu bezahlen.
2. Der Besteller ist nur berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.
3. Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechtigten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
5. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, werden alle unsere Forderungen einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. In diesen Fällen brauchen wir ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und können nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ferner können wir aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen hat der Besteller unmittelbar nach Gefahrübergang den Liefergegenstand gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden zu versichern. Lieferung/Leistung erfolgt nur mit verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 und 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. deren Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffer 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir nur in den in Abschnitt VI. Ziffer 5 genannten Fällen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
8. Wir sind zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag des Bestellers oder wenn begründete Zweifel an seiner Kreditfähigkeit bestehen. Der Besteller stimmt schon jetzt zu, daß wir die Vorbehaltsware auf seine Kosten ungehindert wegnehmen dürfen. Soweit die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, gestattet der Besteller uns schon jetzt unwiderruflich die Aneignung. In diesem Falle sind wir zur Wegnahme berechtigt und erwerben das Eigentum mit der Trennung vom Grundstück. Soweit der Besteller nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist, hat er uns die Gestattung des Eigentümers bzw. des Berechtigten zu verschaffen.

VIII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Ausführung unserer Lieferung nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
2. Mängel der Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt längstens 2 Jahre.
3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Bestellers haben wir den gerügten Mangel sofort festzustellen. Beanstandete Teile sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern einwandfreien Ersatz für mangelhafte Teile. Aus- und Einbaukosten sowie Kosten für die Bearbeitung durch den Besteller werden von uns nicht erstattet. Ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte Behandlung oder Beanspruchung der Anlage zurückzuführen sind.
Für Lieferteile, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder aus der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen wie z.B. Meßelektroden, Stoffbuchsenpackungen; Dichtungen, Kupplungs- und Zahnradteile aus Gummi, Leder, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien, wird eine Haftung nicht übernommen. Eine Haftung wird auch nicht für Schäden übernommen, die infolge Gehalts der Förderflüssigkeit an festen, gasförmigen oder gelösten Stoffen durch Ablagerung innerhalb von Pumpen und Rohrleitungen, durch Leerlauf bei mangelnder Förderflüssigkeit sowie durch Einflüsse betriebsfremder chemischer Stoffe entstehen.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren 3 Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Rügefrist nach Ziffer 2. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate.
7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Gegenstände.

IX. Rücktritt

Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte gilt folgendes:

1. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird
Ausgeschlossen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, alle weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
2. Uns steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn abzusehen ist, daß der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auf Leistung der vereinbarten Zahlungen, nicht fristgerecht erfüllen wird.
Wir können im Falle des Rücktritts vom Vertrag Erstattung unserer Aufwendungen und Kosten verlangen, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

X. Haftung, Schadensersatz

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche (Schadensersatzansprüche) - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Der Besteller hat uns gegenüber dafür einzustehen, daß aufgrund von ihm vorgeschriebener Leistungen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Mannheim.
2. Gerichtsstand ist Mannheim auch für das Mahnverfahren und für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß.
Wir sind ferner berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XII. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluß des Haager Kaufrechtsabkommens.

XIII. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit aller anderen Bestimmungen zur Folge.

Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.